

„Aufgaben“ der verantwortlichen Aufsichtspersonen gemäß § 11 Abs. 1 AWaffV¹

Grundsatz: Der Erlaubnisinhaber hat unter Berücksichtigung der **Erfordernis eines sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

⇒ **Ständige Beaufsichtigung des Schießen auf dem Schießstand**

⇒ Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.

Ständiges Beaufsichtigen bedeutet, dass sich die Aufsicht permanent in den Schützenständen, also direkt bei den Schützen, aufhält, und vor allem den Raum nicht verlässt. Ausschließliche Videoüberwachung ist nicht zulässig.

⇒ Insbesondere hat die Aufsicht dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Diese Aufsichtspflicht begründet die persönliche Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen; diese haben den Schießbetrieb bzw. die Schützen ständig zu beobachten und bei entsprechendem Fehlverhalten einzuschreiten. Hierzu zählen beispielsweise

- unvorsichtiges Hantieren mit geladenen Waffen
- für die anderen Schützen störendes Verhalten
- Verlassen des Schützenstandes mit einer geladenen Waffe.

⇒ Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG (Alterserfordernis) eingehalten werden.

- bis 12 Jahre grundsätzlich kein Schießen erlaubt (s.u.)
- 12 bis 14 Jahre Schießen mit Druckluft -, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden
- 14 bis 16 Jahre Schießen mit sonstigen (allen) Schusswaffen mit Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten oder bei dessen Anwesenheit im Schießstand
- 16 bis 18 Jahre Schießen mit sonstigen Schusswaffen ohne Einverständniserklärung
- Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 27 Abs. 4 WaffG sind möglich.

⇒ Die waffenrechtlichen Vorgaben für die Obhut beim Schießen durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen sind zu beachten.

¹ AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003